

# Zeitschrift für Führung und Personalmanagement in der Gesundheitswirtschaft

Journal of Leadership and Human Resource Management in Healthcare

## PHYSICIAN ASSISTANT



# Zeitschrift für Führung und Personalmanagement in der Gesundheitswirtschaft

---

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Uta M. Feser, Präsidentin

### Mitherausgeber/ Redaktion

Prof. Dr. Mario Pfannstiel (federführend), Prof. Dr. Axel Focke (verantwortlich), V.i.S.d.P.

### Layout & Grafik

Simone Raymund, Katharina Bill (Marketing und Kommunikation)

### Redaktionsanschrift

Hochschule Neu-Ulm, Fakultät Gesundheitsmanagement, Wileystraße 1, 89231 Neu-Ulm

Telefon: 0731 9762 1621

E-Mail: [zfpg@hnu.de](mailto:zfpg@hnu.de)

### Abonnement

Möchten Sie sich mit einem eigenen Beitrag in die Zeitschrift einbringen oder die Zeitschrift kostenlos per E-Mail erhalten, dann schreiben Sie uns bitte eine Anfrage.

### Rechtliche Hinweise

Die Zeitschrift einschließlich aller in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der Redaktion unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Nachdruck, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

### Zitierweise

Zeitschrift für Führung und Personalmanagement in der Gesundheitswirtschaft, Hochschule Neu-Ulm, Jg. 7, Nr. 2, 2021, S. 1-69. DOI: 10.17193/HNU.ZFPG.07.02.2021-01

**Erscheinungsort**  
Neu-Ulm, 05/ 2021

**ISSN Online**  
2363-9342

**ISSN Print**  
2364-2556

**Auflage**  
1000

### QR-Code



### Webseiten

Zeitschrift  
[www.hnu.de/ZFPG](http://www.hnu.de/ZFPG)

Hochschule  
[www.hnu.de](http://www.hnu.de)

### Druckerei

Datadruck GmbH  
Leibier Weg 8  
89278 Nersingen

## Beitrag aus der Wissenschaft III



### Titel

Zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Physician Assistants

### Autorin

Prof. Dr. Claudia Heilmann

### Fragestellung

Physician Assistants (PAs), auch als ArztassistentInnen bezeichnet, bilden eine relativ neue Berufsgruppe im deutschen Gesundheitswesen. Sie arbeiten im ärztlichen Dienst mit. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung und Entlastungen von ÄrztInnen in den Bereichen

- Delegierbare patientenbezogene Tätigkeiten
- Fallbegleitendes ärztliches Prozess- und Dokumentationsmanagement
- Allgemeines Management komplexer, auch interdisziplinärer und interprofessioneller Prozesse. (BÄK und KBV 2017)

Aktuell gibt es in Deutschland ca. 750 PA-AbsolventInnen sowie ca. 1600 Studierende (DHPA 2021). Die Qualitätskriterien für PA-Studiengänge von Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) fordern eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsberuf als Voraussetzung für die Immatrikulation (BÄK und KBV 2017).

An vielen medizinischen Einrichtungen wird der Einsatz von PAs diskutiert. Die erste Frage lautet häufig: „Was dürfen PAs denn?“ Diese Frage ist in der Regel nicht zielführend. Vielmehr sollte an erster Stelle die Analyse des Bedarfs an Unterstützung und Entlastung der ärztlichen Mitarbeitenden stehen. Folgende Fragen sollten anhand der täglichen klinischen Praxis beantwortet werden:

- Welche (häufig bei den ärztlichen KollegInnen unbeliebten) Aufgaben müssen täglich neu verteilt werden?
- Welche Aufgaben werden an (z. B. Pflege-) Personal übertragen, das nicht genau dafür qualifiziert ist, und das dadurch von seinen eigentlichen Aufgaben abgehalten wird?
- Welche Aufgaben werden von ärztlichem Personal erfüllt, das für diese Aufgaben nicht durch die ärztliche Ausbildung qualifiziert ist, sie aber mangels besser geeigneter Mitarbeitender erledigt?

Die so identifizierten Tätigkeiten müssen nun auf ihre Delegierbarkeit überprüft werden.

Delegation beinhaltet zwei Dimensionen:

- Die zu delegierende Aufgabe
- Die Person, an die delegiert werden soll

Diese sollen im Folgenden betrachtet werden. Etwaige Einschränkungen für den ambulanten oder stationären Sektor, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf spezifische nicht-ärztliche Berufsgruppen sollen dabei vernachlässigt, sondern alle zitierten Regelungen als grundsätzliche Aussagen zur Delegation verstanden werden.

## Delegierbarkeit ärztlicher Aufgaben

### Approbationsbindung

Grundsätzlich gilt: Grundlage der ärztlichen Approbation ist die ärztliche Ausbildung (BMJV 2020). Daraus folgt, dass Tätigkeiten, die nicht einen Gegenstand im Medizinstudium oder der fachärztlichen Weiterbildung bilden, prinzipiell nicht approbationsgebunden sind und damit auch an andere Personen übertragen werden können.

Den Ankerbegriff für die Delegation stellt die durch ÄrztInnen „höchstpersönlich zu erbringende Leistung“ dar.

### Was sind „höchstpersönlich zu erbringende Leistungen“?

Diese Leistungen sind definiert als „Leistungen oder Teilleistungen, die der Arzt wegen

- ihrer Schwierigkeit,
- ihrer Gefährlichkeit für den Patienten oder
- wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen

unter Einsatz seiner spezifischen Fachkenntnis und Erfahrung höchstpersönlich erbringen muss.“ (BÄK und KBV 2008)

Als gefährlich ist eine Leistung dann anzusehen, wenn bei nicht fachgerechter Ausführung eine unmittelbare oder auch erst später erkennbare Schädigung des Patienten/der Patientin droht. (BÄK und KBV 2008)

Höchstpersönliche Leistungen umfassen deshalb insbesondere

- Anamnese,
- Indikationsstellung,
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- Stellen der Diagnose,
- Aufklärung und Beratung des Patienten,
- Entscheidung über die Therapie und
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe. (BÄK und KBV 2008)

Die Rechtsprechung gibt regelmäßig der Sicherheit von PatientInnen das Primat gegenüber allen anderen Aspekten patientenbezogener Tätigkeiten. (Eicher 2021)

### Spezialgesetze

Einschränkungen delegierbarer Leistungen ergeben sich aus einigen Gesetzen, die sich auf bestimmte Vorgänge bzw. Tätigkeiten mit sehr hohem Risiko beziehen, wie zum Beispiel das Transplantations-, das Kastrations- und das Betäubungsmittelgesetz (TPG, KastrG, BtMG). Derartige Aufgabenbereiche werden im ärztlichen Alltag jedoch nicht typisch für den Einsatz von PAs und die einschlägigen Regelungen den Beteiligten bekannt sein.

Eine häufige Situation mit praxisrelevanter Einschränkung ergibt sich bei der Transfusion von Blutprodukten. So sind der Bedside-Test und der Start der Transfusion nicht delegierbare ärztliche Aufgaben. Die Überwachung der Übertragung kann delegiert werden, die transfundierende ärztliche Person muss dabei "für den Patienten jederzeit unmittelbar erreichbar" sein. (BÄK 2018)

### **Unterstützung durch nichtärztliche Mitarbeitende**

Grundsätzlich ist „höchstpersönliche“ nicht gleichzusetzen mit „eigenhändiger“ Erbringung. Vorbereitende, unterstützende und ergänzende Tätigkeiten dürfen auch an nichtärztliche Mitarbeitende übertragen werden. Den delegierenden ÄrztInnen obliegt die Auswahlpflicht hinsichtlich der Tätigkeit. (Bohne 2012) Sie tragen dabei weiter die Verantwortung für die (Gesamt-)Leistung. (Eicher 2021 und BÄK und KBV 2008) Diese Letztverantwortung grenzt Delegation von Substitution ab, bei der die vollständige Verantwortung bei der ausführenden Person liegt. Daraus ergeben sich für die/den Delegierende/n die Pflichten zur Überwachung und zur Kontrolle. (KBV 2020)

### **Auswahl von DelegationsempfängerInnen**

#### **Qualifikationsprüfung**

Wurde im ersten Schritt festgestellt, dass die zu übertragende Aufgabe delegierbar ist, muss die/der DelegationsempfängerIn ausgewählt werden. Grundsätzlich ist die Delegation von der Qualifikation dieser Person abhängig zu machen. (BÄK und KBV 2008)

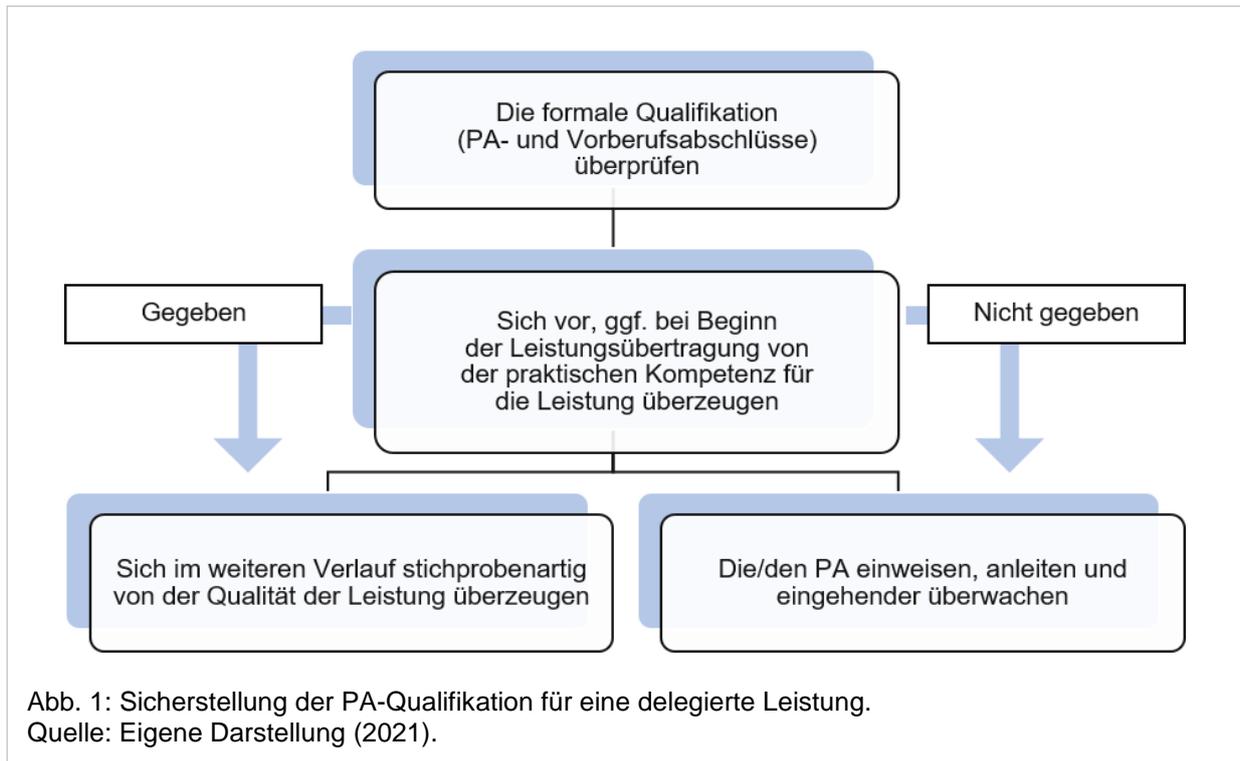
Nach den Qualitätskriterien von BÄK und KBV ist, wie oben erwähnt, eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf Voraussetzung für die Zulassung zum PA-Studium. PAs können daher alle Aufgaben übernehmen, die sie schon auf Grund ihrer persönlichen vorangegangenen Qualifikation übernehmen

dürfen. Dies gilt beispielsweise für Befugnisse nach den einschlägigen Richtlinien bzw. Gesetzen für Gesundheits- und Kranken- sowie AltenpflegerInnen (G-BA 2011), nicht-ärztliche PraxisassistentInnen (KBV 2020), anästhesie- und operationstechnische AssistentInnen (BMJV 2019a), sowie technischen AssistentInnen/ TechnologInnen (BMJV 2019b) und NotfallsanitäterInnen (BMG 2021).

PAs erwerben mit ihrem Studium einen Bachelorabschluss, der entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen zwei Niveaus über dem Berufsabschluss mit dreijähriger Ausbildung steht (Niveau 6 bzw. Niveau 4 von insgesamt acht Niveaus) (BMBF 2013). Daher ist von einer höheren formalen Qualifikation auszugehen. Anhalt für die Inhalte des Studiums und die erworbenen praktischen Kompetenzen geben die entsprechenden Verzeichnisse im Berufskonzept von BÄK und KBV (BÄK und KBV 2017).

Zur Sicherstellung der Eignung einer/eines Mitarbeitenden, damit auf eine/einen PA, für eine konkrete Aufgabe sind im Rahmen der Auswahlpflicht die in Abbildung 1 dargestellten Schritte zu gehen. (BÄK und KBV 2008)

Der Anleitungspflicht kann, je nach Situation, durch schriftliche Information oder durch persönliche Einweisung in die zu übertragende Aufgabe Genüge getan werden. (Bohne 2012) Die Pflicht zur Überwachung verlangt nicht die unmittelbare Anwesenheit oder Erreichbarkeit der/des delegierenden bzw. einer/eines für die Aufgabe einschließlich der Beherrschung von Komplikationen qualifizierten ÄrztIn. Die Anforderung an die Erreichbarkeit ist umso geringer, je höher Kenntnisstand und Erfahrung der/des PA und je geringer das Risiko für die/den PatientIn im konkreten Fall ist. Auch im Bereitschaftsdienst können PAs ärztliche Leistungen erbringen, wenn ein/e ÄrztIn kurzfristig verfügbar ist. (KBV 2020)



Es ist "Sinn und Zweck der Überwachungspflicht, die Qualifikation des Delegationsempfängers auch im maßgeblichen Durchführungszeitpunkt beurteilen zu können" (Bohne 2012). Art und Ausmaß der Überwachung sind demnach vom Einzelfall abhängig. Zu berücksichtigen sind die konkrete delegierte Tätigkeit, die darauf bezogenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der/des DelegationsempfängerIn sowie die äußeren Umstände in der Durchführungssituation. Während der erstmaligen Durchführung einer schwierigen Tätigkeit muss die Überwachung durch persönliche Anwesenheit gewährleistet sein. Im Weiteren kann die Überwachung stichprobenartig erfolgen. Wenn die alleinige Kontrolle des Tätigkeitsergebnisses ausreichend erscheint, ist mit der Erfüllung der Kontroll- auch der Überwachungspflicht Genüge getan. Dabei gilt der Vertrauensgrundsatz. Stellt die/der Delegierende Fehler oder Unzulänglichkeiten fest, obliegt ihr/ihm die Reaktions- bzw. Eingriffspflicht. Diese kann von erneuter Anleitung über engere Überwachung bis zur Rücknahme der Delegation reichen.

Aufgaben sind im Rahmen der Anordnungspflicht explizit von der/dem ÄrztIn an die/den PA im Sinne einer konkreten fachlichen Weisung zu delegieren. (Bohne 2012) Für Leistungen, die potentiell kritisch für die Sicherheit von PatientInnen sein können, ist die Erstellung einer Standard Operating Procedure (SOP) zu empfehlen. In dieser verbindlichen schriftlichen Beschreibung des Vorgehens wird dann auch der Entscheidungs- und Handlungsspielraum der/des PAs festgelegt.

### **Pflichten der/des PA**

Nicht nur der/dem Delegierenden, sondern auch der/dem PA als DelegationsempfängerIn obliegen Sorgfaltspflichten. Prinzipiell ist sie/er verpflichtet, die delegierte Tätigkeit durchzuführen. Jedoch muss sie/er vor Übernahme selbstkritisch prüfen, ob sie/er der Aufgabe gewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die/der PA zur Unterlassung und Remonstration, also Zurückweisung der Tätigkeit verpflichtet. Ebenso muss sie/er auch während der Fortführung die eigene Kompetenz gewissenhaft einschätzen. Kommt sie/er zu der Erkenntnis, dass die Grenze

Delegierende/r ÄrztIn	PA
Auswahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkrete Tätigkeit</li> <li>• DelegationsempfängerIn</li> </ul>	
Anordnungspflicht	Durchführungspflicht
Anleitungspflicht Überwachungs- und Kontrollpflicht	Übernahme- und Fortführungsprüfpflicht Unterlassungs- und Remonstrationspflicht Unterbrechungs- und Hinzuziehungspflicht
Reaktions- und Eingriffspflicht bei in Frage stehender Eignung für die Tätigkeit	

Tab. 1: Sorgfaltspflichten bei der Delegation.  
Quelle: Eigene Darstellung (2021).

des eigenen Wissens und Könnens erreicht ist und die Patientensicherheit potentiell gefährdet ist, ist sie/er zur Unterbrechung der Tätigkeit und Hinzuziehung der/des delegierenden ÄrztIn verpflichtet. (Bohne 2012)

Die Pflichten von Delegierender/m und DelegationsempfängerIn sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

### Tätigkeitsprofil

Das Berufskonzept von BÄK und KBV definiert den Tätigkeitsrahmen für PAs. Leistungen, die an PAs delegiert werden können, für die aber zwingend ÄrztInnen die Letztverantwortung tragen, sind als „Mitwirkung bei“ bzw. „vorbereitend“ beschrieben. Das Berufskonzept enthält außerdem einen „verbindlichen Katalog von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten [...], die schwerpunktmäßig im Rahmen der Praxisteile des Studiums erlernt“ und dabei in einem Logbuch dokumentiert werden sollen. (BÄK und KBV 2017) Eine Nennung konkreter Tätigkeiten, die an eine/n PA übertragen werden können, existiert bisher lediglich in diesem Kompetenzkatalog. Obwohl PAs in den verschiedensten Fachrichtungen im Einsatz sind, gibt es keine Beschreibungen von Fachgesellschaften oder Berufsverbänden, die über eine abstrakte und eng an den Tä-

tigkeitsrahmen des Berufskonzepts angelehnte Aufgabenbeschreibung hinausgehen. Allenfalls existieren allgemeine Stellungnahmen zur Delegation an besonders geschultes nichtärztliches Personal einschließlich PA (DGVS 2020) oder explizit zur Nicht-Delegierbarkeit bestimmter ärztlicher Leistungen an PA (DGAI und BDA 2017).

### Zusammenfassung

Delegiert werden können alle ärztlichen Tätigkeiten, die nicht wegen ihres Risikos für PatientInnen oder aufgrund spezialgesetzlicher Beschränkungen ausschließlich von ÄrztInnen ausgeführt werden müssen. Die Delegation einer konkreten Aufgabe setzt voraus, dass die/der individuelle DelegationsempfängerIn, also die/der PA für die Aufgabe qualifiziert ist. Diese Qualifikation muss vor Beginn der Tätigkeit überprüft werden. Die Letztverantwortung trägt die/der delegierende ÄrztIn. Aus dieser Dualität von Aufgabe und Qualifikation ergibt sich, dass es keinen abgeschlossenen Katalog von PA-Tätigkeiten gibt oder geben kann.

### Literatur

BMJV (2020) Approbationsordnung für Ärzte. Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, Hrsg.). online im

Internet. URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/\\_appro\\_2002/BJNR240500002.html](https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/BJNR240500002.html), Abrufdatum: 03.10.2021.

BÄK (2018) (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Bundesärztekammer (BÄK, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO-AE.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO-AE.pdf), Abrufdatum: 03.01.2021.

BÄK und KBV (2008) Persönliche Leistungserbringung - Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung (BÄK, KBV, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Empfehlungen\\_Persoенliche\\_Leistungserbringung.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Empfehlungen_Persoенliche_Leistungserbringung.pdf), Abrufdatum: 01.01.2021.

BÄK und KBV (2017) Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung (BÄK, KBV, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Fachberufe/Physician\\_Assistant.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Fachberufe/Physician_Assistant.pdf), Abrufdatum: 03.01.2021.

BMBF (2013) Deutscher Qualifikationsrahmen - DQR-Niveaus. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.). online im Internet. URL: <https://www.dqr.de/content/2315.php>, Abrufdatum: 23.01.2021.

BMG (2021) MTA-Reformgesetz. Bundesministerium für Gesundheit (BMG, Hrsg.). online im Internet. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/mta-reformgesetz.html>, Abrufdatum: 03.02.2021.

BMJV (2019a) Anästhesietechnische- und Operations-technische-Assistenten-Gesetz. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 2019. BMVJ (Hrsg.). online im Internet. URL: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?star>

tbk=Bundesanzeiger\_BGBl&start=/\*[@attr\_id=%27bgbl\_119s2768.pdf%27]#\_\_bgbl\_%2F%2F%5B%40attr\_id%3D%27bgbl119s2768.pdf%27%5D\_\_1610212577496, Abrufdatum: 03.01.2021.

BMJV (2019b) Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG). Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, Hrsg.). online im Internet. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/mtag\\_1993/](http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/), Abrufdatum: 03.01.2021.

Bohne K. (2012) Delegation ärztlicher Tätigkeiten (Recht und Medizin). Bd. 110. Peter Lang. Internationaler Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main.

DGAI und BDA (2017) Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI) und des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e. V. (BDA). Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e. V. (BDA, Hrsg.). online im Internet. URL: <https://www.bda.de/docman/alle-dokumente-fuer-suchindex/oeffentlich/aktuelles-1/1483-stellungnahme-physician-assistants.html>, Abrufdatum: 23.01.2021.

DGVS (2020) Positionspapier Delegation ärztlicher Tätigkeiten in der Gastroenterologie. Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.dgvs.de/wp-content/uploads/2020/06/Positionspapier\\_Delegation-ärztlicher-Tätigkeiten-in-der-Gastroenterologie\\_ZfG\\_Mai-2020.pdf](https://www.dgvs.de/wp-content/uploads/2020/06/Positionspapier_Delegation-ärztlicher-Tätigkeiten-in-der-Gastroenterologie_ZfG_Mai-2020.pdf), Abrufdatum: 10.01.2021.

DHPA (2021) Physician Assistants in Deutschland – es werden stetig mehr. Deutscher Hochschulverband Physician Assistant e. V. (Hrsg.). In: Physician Assistant. Jg. 2. Nr. 1. S. 22-23.

Eicher M. (2021) Haftungsrechtliche Aspekte des Physician Assistant. In: Physician Assistant. Jg. 2. Nr. 1. S. 27-31.

G-BA (2011) Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V. Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-600/2011-10-20\\_RL-63Abs3c.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-600/2011-10-20_RL-63Abs3c.pdf), Abrufdatum: 01.02.2021.

KBV (2020) Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä). Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV, Hrsg.). online im Internet. URL: [https://www.kbv.de/media/sp/08\\_Delegation.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/08_Delegation.pdf), Abrufdatum: 01.02.2021.

### **Autorenbiografie**

Prof. Dr. med. Claudia Heilmann, M. Sc. studierte Medizin, Molekularbiologie und Wissenschaftsmarketing in Leipzig, Hamburg und Berlin. Sie war von 2003 bis 2015 Leiterin der Forschung der herz- und gefäßchirurgischen Universitätsklinik Freiburg/Br., wo sie sich 2013 habilitierte. 2016 übernahm sie die Leitung des Studiengangs Physician Assistant der Berufsakademie Sachsen und wurde 2018 zur Professorin berufen. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Hochschulverbands Physician Assistant e. V. und Mitglied im Redaktionsteam des Fachmagazins Physician Assistant. Ihr wissenschaftliches Interesse gilt nunmehr hochschuldidaktischen Themen.

### **Autorenanschrift**

Prof. Dr. med. Claudia Heilmann, M. Sc.  
Studiengangleiterin Physician Assistant  
Berufsakademie Sachsen –  
Staatliche Studienakademie Plauen  
Schloßberg 1  
08523 Plauen

E-Mail: [claudia.heilmann@ba-sachsen.de](mailto:claudia.heilmann@ba-sachsen.de)